

Der Bischof von Konstanz schreibt an das Oberamt in Vaduz wegen des Novalzehntstreits. Konz. Schloss Bollingen, 1722 Juli 31, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] P.P.¹

Was an uns ihr nicht allein unterm 27. Maii negsthin schriftlich sonder auch durch euer den landtvogt wegen der bekandten noval-differenz² in dem fürstenthumb Liechtenstein mündlich bringen wollen, allsolch haben wir nun des mehrern vernohmen, obwollen wir wohl verstanden, was massen ihr euer ganzes fundament widersezet, daß unser in sachen verordneter subdelegatus sowohl als der clerus selbstens sich bey vorgenomener commission mit der von euch damahls ad prothocollum gegebener declaration vergnüget haben, worinnen nichts anders verhalten, als daß die damahls schon bezogene und inskünfftig bis zu austrag der sache noch beziechente noval fürchten durch die insonderheit bereits beaydigte persohnen in eine distincte und von pfarr zu pfarr specificirte consignation gebracht, und ad manus commissionis cæsareæ gelegt werden sollen, so müssen wir jedoch bekennen, daß ihr sothanne consignation ehender und nicht erst auff die von dem clero geschechene clag und von uns begehrt, verantwortung hette eingeschückht werden sollen. Wie nun aber dis ein geschechene sache ist, als wollen wir euch hiermit von tragender kayserlicher commission wegen wohl- [2] mainend erinnern, euch solcher sequestration nicht zu favor ad præjudiz des possessorii zu bedienen, zumahlen alles mit solcher trey und exactitude zu tractiren, damit ihr euch nicht eine schwere verantwortung auff den hals ziehen möget. Wir wollen aber, weillen beede theyl vermög prothocolli sich der commissions verordnung submittirt haben, negsten pro futuro ein solche disposition machen, daß kein theyl sich darwider zu beschweren ursach haben solle. Immittelst sechen wir ganz wohl, daß wan man sich miteinander nicht gütlich betraget, noch mehrere vertrösstlichkeiten erfolgen derfften. Dahero wir euch ganz wohlmainend einrathen, die sache zu einen gütlichen weeg einleithen und hingegen nicht noch mehrere weithläufigkeiten erweckhen zu helffen. Wormit wir euch zur erweisung genaigt, auch gnädigsten willen stetts gewogen und wohlbeygethan verbleiben. Geben auf unserm schloss Bollingen³, den 31. Julii 1722.

[3] [Dorsalvermerk]

Copia schreibens von des herrn bischoffens zu Costanz⁴, hochfürstlich gnaden, an das hochfürstlich liechtensteinische Oberamt⁵ zu Hohenliechtenstein in puncto der noval differenz.

De dato Bollingen, den 31. Julii 1722.

¹ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

² Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 654.

³ Schloss Bollingen, Singen, Stadt, BW (D).

⁴ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.